

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31794 –**

Neue Regelungen zu privaten Finanzgeschäften in der BaFin

Vorbemerkung der Fragesteller

In einem offenen Brief hat sich der Personalrat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Dr. Jörg Kukies gewandt und darin die neuen Regelungen zu privaten Finanzgeschäften innerhalb der BaFin kritisiert. Der Personalrat bemängelt u. a. die Verhältnismäßigkeit der Regelungen, die dadurch entstehenden Probleme bei der Personalgewinnung sowie eine mangelnde Kompensation für die Einschränkungen.

1. Wie oft haben nach nun derzeit bestehender Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter der BaFin in den Jahren 2019, 2020 und 2021 private Finanzgeschäfte gemeldet (zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage)?

Die Beantwortung dieser Frage und der Teilfragen a bis d beruht auf den durch die BaFin übermittelten Zahlen. Danach wurden im Jahr 2019 insgesamt 8 479, im Jahr 2020 insgesamt 18 093 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2021 insgesamt 5 158 private Finanzgeschäfte von BaFin-Beschäftigten angezeigt.

- a) Wie viele der Geschäfte wurden nachgemeldet?

Die BaFin verfügt über ein ex post Anzeigeverfahren. Private Finanzgeschäfte werden demnach erst im Anschluss an die Auftragserteilung angezeigt.

- b) Wie viele der gemeldeten privaten Finanzgeschäfte haben einen Bezug zur Grenke AG?

Im Jahr 2019 wurde kein privates Finanzgeschäft mit Bezug zur Grenke AG angezeigt, im Jahr 2020 wurden 12 derartige Geschäfte angezeigt und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2021 wurde kein solches Geschäft angezeigt.

- c) Wie viele der gemeldeten privaten Finanzgeschäfte haben einen Bezug zur Wirecard AG?

Im Jahr 2019 wurden 143 private Finanzgeschäfte mit Bezug zur Wirecard AG angezeigt, im Jahr 2020 wurden 334 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2021 wurden 8 derartige Geschäfte angezeigt.

- d) Wie viele der gemeldeten privaten Finanzgeschäfte haben einen Bezug zur Greensill Bank AG?

Es wurden keine privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zur Greensill Bank AG in den angefragten Zeiträumen von BaFin-Beschäftigten angezeigt.

2. Wie viele Vollzeitäquivalente arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung an der Compliance zu privaten Finanzgeschäften innerhalb der BaFin?

Wie hat sich die Anzahl der in Frage 2 genannten Compliance-Einheit der BaFin tätigen Vollzeitäquivalente seit 1. Januar 2019 bis heute entwickelt (bitte jeweils für die Halbjahre angeben)?

Unter Einbezug der Beschäftigten, die innerhalb der Arbeitsgruppe und später in der Taskforce „Private Finanzgeschäfte“ oder im Rahmen von Geschäftsaushilfen innerhalb der Compliance-Einheit temporär eingesetzt waren bzw. sind, arbeiten an der Compliance zu privaten Finanzgeschäften per 31. Juli 2021 insgesamt rund 5 Vollzeitäquivalente. Die Entwicklung der in der Compliance-Einheit tätigen Vollzeitäquivalente für den Tätigkeitsbereich private Finanzgeschäfte stellt sich grob aggregiert wie folgt dar:

Stichtag	VZÄ
1.01.2019	1,7
1.07.2019	1,7
1.01.2020	1,7
1.07.2020	2,7
1.01.2021	4,5
1.07.2021	5

3. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass in keiner anderen Behörde oder Institution der Europäischen Union Beschäftigte derart starken Einschränkungen hinsichtlich privater Finanzgeschäfte unterworfen sind wie bei der BaFin?

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Aufbau- und Ablauforganisation der verschiedenen Behörden und Institutionen der Europäischen Union ist ein unmittelbarer Vergleich mit der BaFin nicht möglich. Mit dem § 11a FinDAG wurden umfassende Handelsverbote für die Beschäftigten der BaFin eingeführt, die insgesamt deutlich über die Regelungen anderer Behörden bzw. Institutionen hinausgehen. Der Gesetzgeber hat die Vorgaben für BaFin-Mitarbeiter aufgrund des Aufgabenzuschnitts der BaFin, der auch Marktaufsichtstätigkeiten umfasst, bewusst strenger ausgestaltet als die für Mitarbeiter in anderen Behörden geltenden Vorgaben.

4. Welcher Exekutivdirektor innerhalb der BaFin ist für die Implementierung der neuen Regelungen zu privaten Finanzgeschäften zuständig?

Sind dahingehend Änderungen innerhalb der BaFin geplant?

Bis Ende Juni 2021 entschied das Direktorium nach § 3 Absatz 3 Nummer 6 Organisationsstatut für die BaFin (OsBaFin) a. F. über den Erlass von geschäftsbereichsübergreifenden Verwaltungsvorschriften, die die innere Ordnung der BaFin betreffen, und damit über Dienstvereinbarungen/-anweisungen. Seit dem 1. Juli 2021 entscheidet der Präsident in seinen Funktionen als oberste Dienstbehörde (vgl. § 2 Absatz 7 OsBaFin n. F.) und als Dienstvorgesetzter für die Beschäftigten der BaFin (vgl. § 2 Absatz 8 OsBaFin n. F.) über Dienstvereinbarungen/-anweisungen.

Die Anpassung des internen Kontrollsystems, die Ausarbeitung neuer Dienstvereinbarungen betreffend private Finanzgeschäfte sowie die Einführung eines zugehörigen neuen IT-gestützten Kontrollsystems obliegen dem Bereich Zentrale Compliance und der Taskforce „Private Finanzgeschäfte“. Der Bereich ist der Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht zugeordnet. Im Compliance-System der BaFin wirken alle Dienstvorgesetzten, und somit alle Exekutivdirektorinnen und Exekutivdirektoren, an der Überprüfung der Einhaltung der Handelsverbote und der Anzeigepflichten mit.

5. Wie interpretiert die Bundesregierung die Aussage des Personalrats: „Die Beschäftigten der BaFin realisieren zunehmend die mit den neuen Vorschriften verbundenen eklatanten Einschränkungen, zu denen der Personalrat zahlreiche Fragen und Hinweise erhalten hat“?

- a) Waren den Beschäftigten die Regelungen bisher nicht bekannt?
b) Wie wurden die Beschäftigten über die neuen Regelungen informiert?

Welche Informationsveranstaltungen, Schulungen o. Ä. wurden innerhalb der BaFin für die Bediensteten jeweils angeboten (bitte einzelne Veranstaltungen unter Angabe von Inhalt und Datum der Durchführung auflisten)?

Die Frage 5 bis 5b werden zusammen beantwortet.

Es steht der Bundesregierung nicht an, die Aussage des Personalrats zu interpretieren. Die Beschäftigten wurden durch regelmäßige Veröffentlichungen im Intranet der BaFin sowie Hausmitteilungen über die mit der bevorstehenden Novellierung des FinDAG verbundenen Neuregelungen umfangreich informiert. So wurde Mitte Mai 2021 im Intranet ein gesonderter Bereich für die Umsetzung der Regelungen für „Private Finanzgeschäfte“ eingerichtet, in dem der Regierungsentwurf zu § 11a FinDAG-E vorgestellt wurde. Am 21. Mai 2021 und 29. Juni 2021 erschienen im Intranet Startseitenbeiträge zur anstehenden gesetzlichen Neuregelung. Die Inhalte des § 11a FinDAG-E wurden dargestellt. Mit Inkrafttreten der Norm zum 1. Juli 2021 wurden die Beschäftigten mit der Hausmitteilung – Mitteilungen der Abteilungen Z, Ausgabe Nr. 5/2021 vom 1. Juli 2021, über die neuen Compliance-Regeln informiert.

Zeitgleich informierte der Beauftragte nach § 11a Absatz 2 FinDAG alle Beschäftigten per E-Mail über das Inkrafttreten der Norm und die damit einhergehenden Änderungen. Zusätzlich wurde auf die im Intranet eingestellten Informationen sowie auf eine neu eingerichtete Hotline verwiesen.

Die Hotline und ein Funktionspostfach stehen Beschäftigten bei Fragen zu privaten Finanzgeschäften zur Verfügung. Die FAQ wurden an die neuen Regelungen angepasst. Neuen Beschäftigten wird der Inhalt der Regelungen im Rah-

men eines Einstiegseminars vermittelt. Die im Intranet befindlichen Informationen sind für die Beschäftigten dauerhaft abrufbar.

- c) Liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass Beschäftigte der BaFin private Finanzgeschäfte entgegen den neuen Regelungen ausgeführt haben?

Wenn ja, um wie viele Vorgänge mit welchem Volumen handelt es sich hierbei jeweils (bitte die Vorgänge unter Zuordnung zu den einzelnen Abteilungen und ggf. Referaten darstellen)?

Wenn ja, wie beurteilt dies die Bundesregierung?

Per 31. Juli 2021 lagen der BaFin keine Kenntnisse vor, dass Beschäftigte der BaFin gegen die neuen, seit 1. Juli 2021 gültigen Regelungen verstoßen haben.

6. Sieht die Bundesregierung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die neuen Regelungen zu privaten Finanzgeschäften eingeschränkt?
- a) Werden Ausnahmen seitens der Bundesregierung für die Regelungen erwogen?
Wenn ja, welche?
- b) Wird die Einführungen von Watchlists, Restricted- und/oder Blacklists erwogen?
- c) Hält die Bundesregierung die im Hinblick auf die privaten Finanzgeschäfte getroffenen gesetzlichen Regelungen und deren Umsetzung in der BaFin für „verfassungsrechtlich bedenklich“ (so der Personalrat)?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die neue gesetzliche Regelung gewahrt.

Der Gesetzgeber hat in § 11a Absatz 1 Satz 2 FinDAG Ausnahmen definiert. Ein Vermögensaufbau (zum Beispiel zum Zweck der Altersvorsorge) bleibt nach dem Gesetz explizit möglich. BaFin-Beschäftigte können bspw. in Fonds investieren, deren Hauptzweck nicht die Investition in finanzielle Kapitalgesellschaften ist.

Die internen Regelungen der BaFin setzen den § 11a FinDAG um. Derzeit sind ferner Ausnahmen hinsichtlich der Handelsverbote für aufsichtsferne Beschäftigte (Risikokategorie B) vorgesehen. Wie in § 11a Absatz 2 FinDAG vorgesehen, erarbeitet die BaFin unter Beteiligung des Personalrats einerseits Ausnahmen, um diejenigen Fälle zu adressieren, in denen kein Interessenskonflikt zu befürchten ist, und prüft andererseits die Notwendigkeit für Verschärfungen, um befürchteten Interessenskonflikten vorzubeugen. Ein darauf abgestimmtes und IT-gestütztes neues Kontrollverfahren befindet sich ebenfalls in Arbeit.

Instrumente wie Watchlist, Restricted- und/oder Blacklist werden auf die praktische Eignung für die BaFin als Allfinanzaufsichtsbehörde, unter anderen auch auf die Möglichkeiten zur medienbruchfreien Integration in ein IT-gestütztes Kontrollverfahren, und auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit hin geprüft.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob es im Zuge der neuen Regelungen zu privaten Finanzgeschäften in der BaFin zu Problemen beim Personalerhalt bzw. bei der Personalgewinnung gekommen ist?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, welche etwaigen Änderungen plant die Bundesregierung dahingehend?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Nach den Angaben der BaFin ist es im Zuge der neuen Regelungen zu privaten Finanzgeschäften zu keinen Problemen beim Personalerhalt bzw. der Personalgewinnung gekommen. Bislang gab es weder Kündigungen noch Entlassungen auf eigenen Wunsch aufgrund der neuen Regelungen.

Drei Bewerber/innen lehnten das Einstellungsangebot der BaFin unter ausdrücklichem Hinweis auf die Vorgaben ab, als sie in den Einstellungsverhandlungen von den Details der Regelungen über private Finanzgeschäfte erfuhren. Die Positionen konnten zeitnah mit anderen geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerbern besetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der BaFin von keiner effektiven Beeinträchtigung der Personalgewinnung auszugehen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Personalrats, die BaFin-Bediensteten wegen der – in Ansehung des durch sie ausgeübten hoheitlichen Finanzaufsichtshandelns – erlassenen Einschränkungen von privaten Finanzgeschäften finanziell zu „kompensieren“?

Plant die Bundesregierung bereits entsprechende finanzielle Kompensationen, erwägt diese, oder hat Entsprechendes bereits geprüft?

Wenn ja, welche Planungen bestehen hierzu, bzw. welche Optionen wurden geprüft?

Eine Kompensation ist nicht vorgesehen. Im Übrigen dürften finanzielle Leistungen für verbeamtete Beschäftigte ausschließlich auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Bediensteten der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit der damaligen Einführung von Beschränkungen bei den privaten Finanzgeschäften – insbesondere im Aufsichtsbereich – finanziell kompensiert wurden?

Beschäftigte der Bundesbank haben zu keiner Zeit – und auch nicht bei Einführung der Leitsätze für private Finanzgeschäfte zum 1. September 2018 in der Bundesbank – finanzielle Kompensationen im Hinblick auf Einschränkungen ihrer privaten Finanzgeschäfte erhalten.

10. Plant die Bundesregierung die Einführung eines Zweitschriftverfahrens für private Finanzgeschäfte von BaFin-Beschäftigten?
 - a) Wenn ja, bis wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeit einer medienbruchfreien Integration des Zweitschriftenverfahrens wird durch die BaFin geprüft. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

11. Sind seitens der Bundesregierung weitere Anpassungen hinsichtlich privater Finanzgeschäfte von BaFin-Beschäftigten geplant?

Wenn ja, welche?

Weitere Anpassungen sind seitens der Bundesregierung nicht geplant. Die BaFin hat am 1. Juli 2021 die Handelsverbote des § 11a FinDAG in die bestehenden internen Prozesse integriert. Derzeit erarbeitet die BaFin unter Beteiligung des Personalrats eine interne Regelung, die von den Anpassungsmöglichkeiten des § 11a Absatz 2 FinDAG Gebrauch macht. Die Implementierung eines darauf abgestimmten Kontrollverfahrens unter Nutzung eines neuen IT-Tools wird vorbereitet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.